
Satzung des Seniorenclub Vahrn
Genehmigt von der Vollversammlung am 19. Juni 2019 in Vahrn

Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Seniorenclub Vahrn

Der Seniorenclub Vahrn gegründet am 28.07.1989 in Vahrn, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde Vahrn, Voitsbergstraße Nr. 1, und ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Seniorenclub Vahrn ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler oder internationaler Ebene auszuüben.

Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, der Seniorenclub Vahrn folgende Bezeichnung führt:
Seniorenclub Vahrn EO.

Art. 2: Tätigkeit und Zweck

Aufgabe des Seniorenclub Vahrn ist die Pflege der sozialen Freizeitgestaltung und Gesundheit erhaltenden Tätigkeiten. Ziel ist die Integration der Senioren im Dorf und Alltagsgeschehen.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

19.06.2019

Ort/Datum

Dr. Kratzer

Die Präsidentin

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3: Einnahmen des Seniorenclub Vahrn EO

Die Einnahmen des Seniorenclub Vahrn bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen Körperschaften;
- Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen;
- Spenden und sonstigen Einnahmen;

Art. 4: Vermögen

Das Vermögen ist unteilbar. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümer anzusehen. Solange der Seniorenclub besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Seniorenclubs übergegangen sind;
- sowie den Salden der Konten;

Über das gesamte Vermögen des Seniorenclub Vahrn ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

19. 06. 2019

Ort/Datum

Dr. Koster

Die Präsidentin

Art. 5: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art.6: Gleichbehandlung der Geschlechter

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Art. 7: Mitgliedschaft**a) Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Seniorenclub ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Seniorenclub kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Seniorenclub unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder;

b) Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Seniorenclub können grundsätzlich alle physischen Personen ab 60 Jahren werden, die an den Tätigkeiten und dem Zweck des Seniorenclub laut Artikel 2 dieser Satzung, interessiert sind und die vorliegende Satzung akzeptieren.

Die Aufnahme der **ordentlichen Mitglieder** wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen und das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

19.06.2019

Ort/Datum

H. Koster

Die Präsidentin

c) Rechte der Mitglieder

Rechte der **ordentlichen Mitglieder**:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein);
- das aktive und passive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein);
- die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Seniorenclub, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Seniorenclub regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Seniorenclub in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

d) Pflichten der Mitglieder

Die **aktiven Mitglieder** verpflichten sich:

- die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
- die Ziele des Seniorenclub nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Seniorenclub einzuhalten;
- alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Seniorenclub führen könnte;

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Seniorenclub;
- durch freiwilligen Austritt (jedes Seniorenmitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich oder mündlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);

19.06.2019

Ort/Datum

J. Köster

Die Präsidentin

- durch Tod;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Seniorenclub ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Seniorenclub ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Seniorenclub teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Weiters muss für ihre Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Art. 9 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Seniorenclub nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

19.06.2019

Ort/Datum

H. Grottel

Die Präsidentin

Art. 10: Vereinsorgane

Organe des Seniorenclub sind:

- Vollversammlung
- Präsident
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11: Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Präsident jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 8 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Seniorenclub geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;

19. 06. 2019

Ort/Datum



Die Präsidentin

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Seniorenclub;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;

b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung;
- Rechenschaftsbericht des Präsidenten;
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- Rechenschaftsberichte der Revisoren;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entlastung des scheidenden Vorstandes (falls Wahlen stattgefunden haben);
- Wahl des Versammlungsvorsitzenden (falls vom Statut vorgesehen);
- Wahl der Stimmzähler (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahlen des Vorstandes (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahl der Rechnungsrevisoren (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);
- Anträge der Mitglieder;
- Allfälliges;

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur

19.06.2019

Ort/Datum

Dr. Köpfer

Die Präsidentin

beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

c) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung, nach 30 Minuten ist sie bei jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

d) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich bei der Abstimmung (jeweils 1 Vollmacht) vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Seniorenclub, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.

Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren, erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl.

e) Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich der Präsident. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender, der nach den Grundsätzen der Wahl nach Artikel 11-d gewählt wird, ernannt und hat bei Neuwahlen auch die Funktion des Wahlleiters inne.

Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) Außerordentliche Vollversammlung

19.06.2019

Ort/Datum

R. Glastner

Die Präsidentin

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Präsident jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn der Präsident sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 8 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Art. 12: Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Präsident, sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Seniorenclub sein. Es obliegt der Vollversammlung weitere Mitglieder des Vorstandes vorzusehen. Dafür ist ein Beschluss der Vollversammlung mit entsprechender Begründung, bezüglich der Erweiterung des Vorstandes, notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident;
- Stellvertreter;
- Kassier;
- Schriftführer;
- 1 Beirat;

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

19.06.2019

Ort/Datum

dg. Kottner

Die Präsidentin

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

b) Wahl

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt laut Artikel 11-e der jeweilige Gewählte;
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des laut Artikel 11-e gewählten Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzähler bestellt wie in Artikel 11-e vorgesehen ist;
- Im ersten Wahlgang werden 5 Vorstandsmitglieder gewählt;
- Im zweiten Wahlgang werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt;
- Für die Wahl werden rechtzeitig Kandidatenvorschläge eingeholt;
- Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Wahl;
- Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 11-c durchgeführt;

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 5 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

c) Aufgabe

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Seniorenclub und wird mindestens einmal im Monat vom Präsident schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums, einberufen. Er hat die Aufgabe, alle jene

19.06.2019

Ort/Datum

Dr. Hottner

Die Präsidentin

Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Seniorenclub bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen und zwar:

- die Pflege der Geselligkeit und des Wohlbefindens unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher;
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;

d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

e) Präsident

Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Seniorenclub. Er vertritt den Seniorenclub nach außen und innen. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies vom Statut vorgesehen ist. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

f) Stellvertreter

Der Stellvertreter vertritt den Seniorenclub bei Verhinderung des Präsidenten in allen dem Präsidenten zustehenden Belangen.

g) Kassier

Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Seniorenclub zu führen. Alle Kassenbelege sind

19.06.2019
Ort/Datum

di. Koster
Die Präsidentin

ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Er ist auf Konten und Sparbüchern des Seniorenclub zeichnungsfähig. Außerdem ist er für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

h) Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Seniorenclub. Er protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Führung der Korrespondenz und Pressearbeit fällt in seinen Aufgabenbereich.

Art. 13: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Seniorenclub. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegeben falls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 14: Vereinsbücher und Register

Der Club ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch;
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes;
- Der Club muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

19.06.2019
Ort/Datum

Ch. Köpfer
Die Präsidentin

Art. 15: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig

Art. 16: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 17: Auflösung

Zur Auflösung des Seniorenclub ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Gläubiger, die ihre Forderungen während der Liquidierung, hervorgerufen durch die Auflösung des Seniorenclub, nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidierung von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlungen bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 18: Schlussbestimmungen

19. 06. 2019

Ort/Datum

A. Gostner

Die Präsidentin

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

19.06.2019

Ort/Datum

D. Hosten

Die Präsidentin